

**Kaufvertrag**  
**zwischen**

\_\_\_\_\_

nachfolgend "Käufer" genannt,

und

\_\_\_\_\_

nachfolgend "Verkäufer" genannt.

**§ 1 Vertragsgegenstand**

Der Verkäufer verkauft an den Käufer das in seinem Eigentum stehende Kunstwerk  
„\_\_\_\_\_“ (Titel/ Beschreibung des Kunstwerkes) einschließlich des Rahmens.

**§ 2 Kaufpreis**

Der Kaufpreis beträgt \_\_\_\_\_ EUR einschl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Er wird bei Abschluss dieses Vertrages gezahlt.

Durch seine Unterschrift bestätigt der Verkäufer, den Betrag erhalten zu haben.

**§ 3 Eigentums- und Besitzverschaffung**

Das Kunstwerk wird dem Käufer vom Verkäufer bei Abschluss der Vereinbarung übergeben.

Durch seine Unterschrift bestätigt der Käufer, das Kunstwerk erhalten zu haben.

Beide Parteien sind sich darüber einig, dass mit der Übergabe auch das Eigentum auf den Käufer übergeht.

**§ 4 Rechte des Verkäufers**

- (1) Der Verkäufer bleibt berechtigt, eine Entstellung oder eine andere Beeinträchtigung seines Werkes zu verbieten, die geeignet ist, seine berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen am Werk zu gefährden. So ist es dem Käufer verwehrt, das Werk für Werbung für \_\_\_\_\_ Zwecke und Produkte zu verwenden, die der Verkäufer ablehnt.

- (2) Fakultativ: Regelung, sollte der Käufer beabsichtigen das Werk zu vernichten oder an Dritte unter dem vereinbarten Kaufpreis zu veräußern;
- (3) Fakultativ: Regelung zur Besitzüberlassung des Werkes zur Durchführung einer Ausstellung;
- (4) Fakultativ: Aufnahme einer Regelung zum Werkverzeichnis; Einräumung von Auskunftsansprüchen.
- (5) Fakultativ: Regelung für den Fall der Weiterveräußerung des Werkes.
- (6) Fakultativ: Regelung für den Fall der Nutzung des Werkes in der Öffentlichkeit.
- (7) Fakultativ: Regelung zur Urheberbezeichnung;
- (8) Fakultativ: Regelung zum Vervielfältigungsrecht, Verbreitungsrecht, Vorführungsrecht, Senderecht und Recht der öffentlichen Zugänglichmachung des Verkäufers.

## **§ 5 Gewährleistung**

- (1) Der Verkäufer versichert, dass das Kunstwerk frei von Rechten Dritter ist und insbesondere in seinem unbeschränkten Eigentum steht.
- (2) Der Käufer hat das Kunstwerk besichtigt und auf seinen Erhaltungszustand überprüft. Der Verkäufer versichert, dass ihm verborgene Mängel nicht bekannt sind.
- (3) Fakultativ: Regelung zum Gewährleistungsausschluss.
- (4) Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche wird auf \_\_\_\_\_ Jahr/e begrenzt.

## § 6 Transport

- (1) Die Kosten des Transportes und die Gefahr des Untergangs des Kunstwerkes bei einem Transport trägt der \_\_\_\_\_.
- (2) Der Transport erfolgt ausschließlich und umfänglich auf Kosten und Gefahr des \_\_\_\_\_.

## § 7 Sonstiges

- (1) Erfüllungsort für Zahlungen sowie für die Übergabe oder Übereignung des Kaufgegenstandes ist der Sitz des Verkäufers.
- (2) Soweit dieser Vertrag Anwendung findet, gilt für das gesamte Rechtsverhältnis zwischen den Parteien das für innerdeutsche Rechtsbeziehungen maßgebliche deutsche Recht.
- (3) Gerichtsstand ist, soweit zulässig, der Sitz des Verkäufers.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Verkäufer

\_\_\_\_\_  
Käufer